

S a t z u n g

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Emmering

(Friedhofssatzung - FS)

vom 21.12.2006

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), erlässt die Gemeinde Emmering folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:
 - a) der gemeindeeigene Friedhof,
 - b) das gemeindeeigene Leichenhaus
- (2) Nicht Gegenstand dieser Satzung sind der kircheneigene Friedhof sowie Leichentransportmittel im Gemeindegebiet.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für den gemeindeeigenen Friedhof am Bachwörth.
- (2) Für den kircheneigenen Friedhof gilt die von der örtlichen Pfarrkirchenstiftung erlassene Friedhofsordnung.

§ 3

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes

Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil II Der Friedhof

§ 5 Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder sowie derjenigen Personen, denen ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte zusteht.
- (2) Der Inhaber eines Nutzungsrechts hat auch das Recht, in der Grabstätte Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) bestatten zu lassen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (4) Totgeburten (Art. 6 Abs. 1 BestG) müssen in Gräbern beigesetzt werden.

§ 6 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung verloren.
- (3) Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen, bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte - soweit er bekannt ist - statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Im übrigen gilt Art. 11 des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Teil III Grabstätten

§ 7 Grabstätten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Familiengräber,
 - c) Urnengräber, anonyme Urnengräber
 - d) Urnennischen.
- (2) Die Errichtung von Familiengrüften ist nicht gestattet.

§ 8 Friedhofspläne

- (1) Die Anlage von Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Gemeinde. In diesem sind die Grabfelder bezeichnet und die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (2) Bestattungen können jeweils nur in den zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern erfolgen. Die Freigabe der Grabfelder und die Zuteilung der Grabstätten bestimmt die Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Es besteht kein Anspruch auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 9 Einzelgräber

- (1) An einem Einzelgrab kann ein Nutzungsrecht (§ 15) erworben werden.
- (2) In einem Einzelgrab können auch Urnen beigesetzt werden. § 11 gilt entsprechend.

§ 10 Familiengräber

- (1) An einem Familiengrab kann ein Nutzungsrecht (§ 15) erworben werden.
- (2) Jedes Familiengrab besteht aus zwei nebeneinander liegenden Grabstellen.
- (3) In einem Familiengrab können auch Urnen beigesetzt werden. § 11 gilt entsprechend.

§ 11 Urnengräber/anonyme Urnengräber/Urnennischen

- (1) An einem Urnengrab, anonymen Urnengrab oder an einer Urnennische kann ein Nutzungsrecht (§ 15) erworben werden.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Urnen können nur unterirdisch bzw. in der Urnenmauer beigesetzt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (§ 5 Abs. 2) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Urnengrab bzw. Urnennische.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügen (§ 15 Abs. 4) und die Urnen entfernen. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes (§ 12) die Aschenbehälter in würdiger Form der Erde zu übergeben.
- (6) In einer Grabstätte für anonyme Urnenbeisetzung dürfen Aschenreste lediglich eines Verstorbenen beigesetzt werden. Dabei sind nur verrottbare Urnengefäße zu verwenden. Die Bestattung erfolgt ohne Bezeichnung des Urnenplatzes.

§ 12 Gemeinschaftsgrabanlagen

In Gemeinschaftsgrabanlagen werden nur Urnen nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 11 Abs. 5) und ohne Bezeichnung der Urnenplätze verwahrt. Eine Entnahme ist dann nicht mehr möglich.

§ 13
Belegung von Grabstätten

- (1) Eine erneute Belegung von Grabstätten (§§ 9 - 11) ist erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 31) möglich.
- (2) Während der Ruhefrist dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener nur beigesetzt werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist (Art. 10 Abs. 2 BestG).

§ 14
Größe der Grabstätten

- (1) Für die einzelnen Grabstätten werden - vorbehaltlich abweichender Festsetzungen für einzelne Grabfelder im Belegungsplan - folgende Ausmaße und Abstände festgelegt:

Grabart	Länge	Breite	Abstand zum nächsten Grab
a) Einzelgräber	2,00 m	1,00 m	0,60 m
b) Familiengräber	2,50 m	1,80 m	0,60 m
c) Urnengräber	1,20 m	1,00 m	0,60 m
d) anonym.Urnengräber	0,50 m	0,50 m	0,30 m
e) Urnennischen	0,43 m	0,33 m	

- (2) Die Maße der Grabstätten sind als Außenmaße unter Einschluß der Grabsteine mit Sockel und einer evtl. Einfassung zu verstehen. Soweit bestehende Grabstätten von diesen Maßen abweichen, dürfen sie nicht abgeändert werden. Bei den Maßen der Urnennischen handelt es sich um Innenmaße.
- (3) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt bis zur Grabsohle bei

1) Einzelgräbern	1,80 m
2) Familiengräbern	1,80 m
3) Urnengräbern, anonyme Urnengräbern	1,00 m
4) Urnennische	0,33 m

§ 15

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde; an ihnen kann nur ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist (§ 31) verliehen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Leiche oder eine Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt. Sofern die Ruhefrist die Nutzungszeit übersteigt, muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde schriftlich oder durch öffentliche Zustellung benachrichtigt.
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (6) Das Nutzungsrecht (Abs. 5) kann - unbeschadet der Regelung in Abs. 3 - jeweils um die Dauer der Ruhefrist (§ 31) verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Hierüber wird dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (7) Der Vorerwerb eines Nutzungsrechts ist möglich.

§ 16

Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Nutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zu Gunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung aus-

drücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.

- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 17

Verzicht auf Grabnutzungsrecht

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 31) kann, abgesehen von den Fällen in § 16, auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.
- (2) Während der Ruhefrist kann auf das Nutzungsrecht nur verzichtet werden, wenn eine Exhumierung stattgefunden hat.

§ 18

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 19

Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, Gräber sind gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Für die Gestaltung und Pflege der Grabstätten dürfen keine Materialien aus Plastik oder Kunststoff wie z. B. künstliche Blumen oder Blumenschalen

(ausgenommen Grabvasen) verwendet werden. Bei der Grabpflege sollten auch keine chemischen Unkrautvernichtungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den jeweils dafür vorgesehenen Plätzen und Behältern abzulagern.
- (4) Das für die Pflege und Instandhaltung der Grabstätten benötigte Gießwasser kann aus den vorhandenen Wasserentnahmestellen kostenlos entnommen werden. Ein Anspruch auf Wasserversorgung besteht jedoch nicht.
- (5) Bei allen Gräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (6) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einfassung und ein vorhandenes Grabmal zu entfernen, den Grabhügel einzuebnen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (7) Entspricht bei einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, kann die Gemeinde den Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können die zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen werden (§ 39). Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, die Einfassung und das Grabmal zu entfernen, den Grabhügel einzuebnen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 20

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse und Gehölze zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Dabei sollten möglichst heimische Arten Verwendung finden.

- (2) Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) dürfen nicht höher als die Grabmale werden. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

Teil IV Grabmale

§ 21 Erlaubnispflicht für Grabmale und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Unter einem Grabmal sind Grabsteine, Grabkreuze und sonstige Grabzeichen sowie Grabplatten zu verstehen.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 22 dieser Satzung entspricht.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (Abs. 1) können nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (§ 39).

§ 22 Größe der Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Grabart	Höhe	Breite (min./max.)
a) Einzelgräber	Grabfelder I/E und II/E 1,20 m, im übrigen 0,90 m	0,50/0,60 m
b) Familiengräber		
♦ Grabsteine	1,20 m	1,10/1,35 m
♦ Grabzeichen (Stein)	1,20 m	0,70/0,85 m
♦ Grabkreuze (Holz/Schmiedeeisen)		
a) Abt. IV FH	1,80 m	0,70/0,85 m
b) Abt. III FH	1,40 m	0,70/0,85 m
c) Urnengräber	0,90 m	0,50/0,60 m

Wenn die künstlerische Gestaltung von Grabmalen andere Abmessungen (Höhe) erfordert, kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

- (2) Für liegende Grabmale gelten die in § 14 Abs. 1 und 2 genannten Maße als Höchstmaße.
- (3) Für Grabeinfassungen sind die in § 14 Abs. 1 und 2 genannten Maße verbindlich.
- (4) Für Grabeinfassungen dürfen im gesamten Friedhofsbereich Materialien, die dem Friedhofszweck (Art. 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes) nicht entsprechen, nicht verwendet werden; dies gilt insbesondere für Beton, Holz und Kunststoff.

§ 23

Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal soll für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- (4) Für die Urnennischen dürfen nur die vorhandenen Abschlussplatten verwendet werden. Es sind ausschließlich Schriftzeichen aus Aluminium oder Bronze zu verwenden, die Größe der Schriftzeichen ist auf 30 mm begrenzt. Das Anbringen von Blumenschmuck oder Kerzen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Mauernischen zulässig.

§ 24

Aufstellung und Erhaltung von Grabmalen

- (1) Die Aufstellung der Grabmale hat unter genauer Beachtung der "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen und Einfassungen für Grabstätten" (herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main) zu erfolgen.
- (2) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sein. Das Grabfundament wird in der Regel als durchgehender Fundamentstreifen von der Gemeinde erstellt. Soweit das nicht der Fall ist, hat der Nutzungsberechtigte für eine dauerhafte Gründung zu sorgen.
- (3) Die stehenden Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Befestigungen sind mittels nichtrostender, ausreichend starker Materialien in genügender Länge vorzunehmen. Diese können jederzeit von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) überprüft werden.

- (4) Liegende Grabmale werden auf die Grabeinfassung aufgelegt oder ohne Fundamente ins Erdreich eingebettet.
- (5) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung des Antrags, so setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Beseitigung oder Abänderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt oder sachgerecht umgelegt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr, ohne vorherige Benachrichtigung des Verpflichteten, das Erforderliche zu veranlassen.

- (7) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 21 Abs. 1) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind

Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Zustellung.

- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil V Leichenhaus

§ 26

Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann ausnahmsweise im offenen Sarg aufgebahrt werden, soweit nicht gesundheitliche Belange entgegenstehen.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Bestattungsverordnung - BestV - in der jeweils geltenden Fassung. Kränze, Gebinde, Blumensträuße und sonstiger Pflanzenschmuck, der zur Aufbahrung und bei oder nach der Bestattung verwendet wird, sollte nur aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

- (7) Auf Antrag der Angehörigen steht für eine würdige Trauerfeier die Aussegnungshalle zur Verfügung.

§ 27 Benutzungszwang

Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

Teil VI Sonstige Verrichtungen

§ 28 Aufbahrung, Graböffnung und -schließung

Die Aufbahrung sowie die Graböffnung und Grabschließung werden durch die Gemeinde vorgenommen, die sich dazu eines privaten Bestattungsunternehmens als Erfüllungsgehilfen bedienen kann.

Teil VII **Bestattungsvorschriften**

§ 29 **Allgemeines**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in der Urnenmauer. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Die Zuweisung des Grabes (§ 8 Abs. 2) erfolgt unter Beifügung eines Planauszuges mit Maßangaben durch die Gemeinde. Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
- (3) Die Bestattung wird von der Gemeinde durchgeführt, die sich dazu eines privaten Bestattungsunternehmens als Erfüllungsgehilfen bedienen kann.

§ 30 **Beerdigung**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen und den Hinterbliebenen sowie mit dem zuständigen Pfarramt fest. Gehört der Verstorbene keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so bestimmt die Gemeinde den Zeitpunkt der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen.
- (2) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 31 **Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 15 Jahre.
Die Ruhefrist kann auf Verlangen des Landratsamtes - Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhofsteile verlängert oder verkürzt werden.
- (2) Die Ruhefrist für Aschenreste Verstorbener beträgt 10 Jahre.

§ 32

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen können auf Antrag vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und sie - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - von der Kreisverwaltungsbehörde genehmigt sind.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar außerhalb der Öffnungszeiten (§ 33) erfolgen.
- (3) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dazu eines privaten Bestattungsunternehmens als Erfüllungsgehilfe bedienen kann.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Teil VIII

Ordnungsvorschriften

§ 33

Öffnungszeit des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedarf kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zulassen.

§ 34

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 36).

§ 35

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Schutz der Sonn- und Feiertage richtet sich nach dem Feiertagsgesetz.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze und die Umgebung der Grabstätten sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (§ 24 Abs. 8).
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Friedhofsverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 36 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde), mitzunehmen oder frei laufen zu lassen,
2. zu lärmern, zu spielen oder zu rauchen,
3. die Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Krankenfahrstühle) zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 35 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen,
7. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
9. Erdaushub und Abfälle (z. B. Blumen, Kränze, Gebinde, Kerzenreste o. ä., Ton- und Glasscherben, Unkraut) an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen und Behältern (Abfalltrennung),
10. Grabstätten, Grabeinfassungen oder Grünanlagen (soweit sie nicht als Wege dienen) unberechtigt zu betreten,
11. für Gräber und deren Einfassungen Wegeplatten, Metall, Holz, Flaschen, Blechdosen oder ähnliches zu verwenden,
12. Grabschmuck aus Papier, Blech, Flitter und dergleichen zu verwenden,
13. unpassende Gefäße (z. B. Blechbüchsen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen oder hinter den Gräbern zu hinterstellen,
14. Sitzbänke oder andere Sitzgelegenheiten zu errichten oder aufzustellen,

Teil IX

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37

Alte Rechte

Bestehende Nutzungsrechte bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts unberührt.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 39

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 40

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 19 Abs. 1 nicht spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts die Grabstätte würdig herrichtet, gärtnerisch anlegt und in diesem Zustand erhält;
2. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Gewächse und Gehölze verwendet;
3. entgegen § 21 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder ändert oder errichten oder ändern lässt;
4. entgegen § 22 Abs. 1 die Maße für stehende Grabmale überschreitet;
5. entgegen § 22 Abs. 2 die Höchstmaße für liegende Grabmale überschreitet;
6. entgegen § 22 Abs. 3 die Maße für Grabeinfassungen nicht einhält;
7. entgegen § 24 Abs. 6 das Grabmal nicht in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand erhält;
8. entgegen § 25 Abs. 1 ein Grabmal, eine Einfriedung, eine Einfassung oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt oder entfernen lässt;
9. entgegen § 34 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht würdig und der Würde des Ortes entsprechend verhält;
10. entgegen § 34 Abs. 3 den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet;
11. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 gewerbsmäßige Tätigkeiten ohne Erlaubnis der Gemeinde ausübt;
12. entgegen § 35 Abs. 4 in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten vornimmt;

13. entgegen § 35 Abs. 6 die Arbeitsplätze und die Umgebung der Grabstätte nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt;
14. entgegen § 36 Nr. 1 Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde), mitnimmt oder frei laufen lässt;
15. entgegen § 36 Nr. 2 lärmt, spielt oder raucht;
16. entgegen § 36 Nr. 3 die Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Krankenfahrstühle) befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wurde oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 35 Abs. 5 ausgeführt werden;
17. entgegen § 36 Nr. 4 Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilhält;
18. entgegen § 36 Nr. 6 Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anbringt;
19. entgegen § 36 Nr. 7 gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet;
20. entgegen § 36 Nr. 8 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt;
21. entgegen § 36 Nr. 9 Erdaushub und Abfälle (z. B. Blumen, Kränze, Gebinde, Kerzenreste o. ä., Ton- und Glasscherben, Unkraut) an einem anderen Ort ablagert als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen und Behältern (Abfalltrennung);
22. entgegen § 36 Nr. 10 Grabstätten, Grabeinfassungen oder Grünanlagen (soweit sie nicht als Wege dienen) unberechtigt betritt;
23. entgegen § 36 Nr. 11 für Gräber und deren Einfassungen Wegeplatten, Metall, Holz, Flaschen, Blechdosen o. ä. verwendet;
24. entgegen § 36 Nr. 12 Grabschmuck aus Papier, Blech, Flitter und dergleichen verwendet;
25. entgegen § 36 Nr. 13 unpassende Gefäße (z. B. Blechbüchsen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufstellt oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen oder hinter den Gräbern hinterstellt;
26. entgegen § 36 Nr. 14 Sitzbänke oder andere Sitzgelegenheiten errichtet oder aufstellt;

§ 42
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Emmering vom 29. November 2002 außer Kraft.

Emmering, den 21. Dezember 2006

Gemeinde Emmering

Dr. Michael Schanderl
1. Bürgermeister